

Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern vom 28. Februar 2025 zur Ernennung des Datenschutzkoordinators der Beschwerdekammern im Rahmen des unabhängigen Aufsichtsverfahrens

Der Präsident der Beschwerdekammern,

gestützt auf den Beschluss CA/D 5/21 Korr. 2 zur Einführung eines neuen Datenschutzrahmens im Europäischen Patentamt, insbesondere auf Artikel 32a Absatz 7 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts (nachstehend "Statut" genannt) und Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a des Statuts (nachstehend "Datenschutzvorschriften" genannt),

gestützt auf den Beschluss CA/D 19/24 zur Einrichtung eines unabhängigen Aufsichtsverfahrens für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern in ihrer justiziellen Tätigkeit (ABl. EPA 2025, A2; nachstehend "unabhängiges Aufsichtsverfahren" genannt), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in der Erwägung, dass alle personenbezogenen Formulierungen in diesem Beschluss geschlechtsneutral zu verstehen sind,

beschließt:

Artikel 1

1. Der Direktor Verwaltungsdienst der Beschwerdekammern wird zum Datenschutzkoordinator der Beschwerdekammern ernannt.
2. Wenn der Direktor Verwaltungsdienst der Beschwerdekammern abwesend oder verhindert ist, handelt sein Stellvertreter als Datenschutzkoordinator der Beschwerdekammern.

Artikel 2

1. Der vorliegende Beschluss gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern in ihrer justiziellen Tätigkeit.
2. Die Verantwortlichkeiten und operativen Aufgaben, die gemäß den Datenschutzvorschriften normalerweise dem delegierten Verantwortlichen zugeordnet werden, werden entsprechend dem Datenschutzkoordinator der Beschwerdekammern zugeordnet. Der Datenschutzkoordinator der Beschwerdekammern wird unter anderem
 - a) die Anwendung der Datenschutzvorschriften in Beschwerdeverfahren koordinieren;
 - b) als zentrale Anlaufstelle für Anträge im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenschutzvorschriften im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern in ihrer justiziellen Tätigkeit fungieren;
 - c) für die Erstellung und Richtigkeit der Datenschutzdokumentation verantwortlich sein sowie Sicherheits- und organisatorische Maßnahmen einführen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.
3. Bei Entscheidungen im Rahmen des unabhängigen Aufsichtsverfahrens trägt der Datenschutzkoordinator der Beschwerdekammern dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und dem Vorrang der Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vor den Bestimmungen der Datenschutzvorschriften und des unabhängigen Aufsichtsverfahrens gebührend Rechnung.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Geschehen zu Haar am 28. Februar 2025

Der Präsident der Beschwerdekammern

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a long, horizontal, slightly wavy line.

Carl Josefsson